



# Reglement Rechtsschutzdienst

(Anhang II der SMV-Statuten)

## Art. 1 Begriff und Zweck

Der SMV unterhält einen Rechtsschutzdienst, der die Interessen der Mitglieder in rechtlichen, mit der Berufsausübung in direktem Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen wahr.

## Art. 2 Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz haben Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem SMV gegenüber erfüllt haben. Nicht gewährt wird der Rechtsschutz für Streitigkeiten, welche vor Beginn oder in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft des Gesuchstellers entstanden sind.

## Art. 3 Umfang des Rechtsschutzdienstes

Der Rechtsschutzdienst erstreckt sich auf:

- a) Rechtsauskunft
- b) Schlichtung von Streitfällen
- c) Vertretung vor Gericht.

## Art. 4 Rechtsauskunft

Rechtsauskunft wird ohne Haftung für den SMV grundsätzlich unentgeltlich erteilt. Vorbehalten sind Rechtsschutzfälle gemäss Art.11.

## Art. 5 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SMV beschränkt sich der Rechtsschutzdienst auf Rechtsauskunft und Schlichtung.

## Art. 6 Rechtsschutzgesuche

Gesuche um Gewährung von Rechtsschutz sind schriftlich mit allen Unterlagen an das Zentralsekretariat des SMV einzureichen.

## Art. 7 Entscheidungsbefugnis

Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet nach Anhören des Leiters des Rechtsschutzdienstes der Zentralvorstand. In dringenden Fällen kann das Rechtsschutzgesuch durch zwei Mitglieder des Zentralvorstandes auf Antrag der Zentralsekretärin bewilligt werden.

## Art. 8 Ablehnungsgründe

Vertretung vor Gericht wird nicht übernommen:

- a) Wenn die Streitsache nach Gesetz oder Gerichtspraxis aussichtslos erscheint
- b) Wenn in arbeitsvertraglichen Streitsachen zwischen den Parteien Vereinbarungen getroffen wurden, die gesetzlichen



- Bestimmungen zuwiderlaufen
- c) Wenn den Gesuchsteller selber ein überwiegendes Verschulden am Entstehen des Streitfalles trifft
  - d) Wenn vom Gesuchsteller bereits vor Einreichung des Gesuches prozessuale Massnahmen eingeleitet wurden.

#### **Art. 9 Stellung und Pflichten des Mitgliedes**

Überträgt ein Mitglied die Führung einer Angelegenheit dem Rechtsschutzdienst, so ermächtigt es damit dessen Leiter zur Vertretung. Sind prozessrechtliche Massnahmen durchzuführen, so hat das Mitglied

- a) alle für den rechtlichen Ausgang erforderlichen Beweismittel zu beschaffen,
- b) sich während des Verfahrens jeglicher direkten Intervention zu enthalten,
- c) den Rechtsschutzdienst über alle ihm bekannt werdenden neuen Umstände, insbesondere über allfällige Vergleichsvorschläge sofort zu unterrichten.

#### **Art. 10 Kosten**

Die Kosten des Rechtsschutzdienstes trägt der SMV. Obsiegt der Rechtsschutzdienst ganz oder teilweise, so sind vom Prozessgewinn 10% dem Rechtsschutzdienst zuzuführen. Wo durch Verschulden des Mitgliedes im Rechtsstreit erhöhte Kosten entstanden sind, kann der dem Rechtsschutzdienst zukommende Anteil am Prozessgewinn durch den Zentralvorstand bis auf höchstens 20% erhöht werden.

#### **Art. 11 Entzug des Rechtsschutzes**

Ergibt sich im Verlaufe des Verfahrens ein wesentliches Verschulden des Mitgliedes am Streitfall oder stellt sich heraus, dass der Rechtsschutz aufgrund tatsachenwidriger Angaben des Mitgliedes gewährt worden ist, so kann ihm der Rechtsschutz mit Kostenfolge für das gesamte Verfahren entzogen werden.

Der Entzug des Rechtsschutzes mit Kostenfolge für das Mitglied tritt auch ein, wenn es schuldhaft gegen das Reglement verstösst.